

Staatliches Fehlverhalten

Fritz Enderlein

Jüdische Zeitung, September 2012, S. 4

Für die Anmeldung von Restitutionsansprüchen nach dem Vermögensgesetz gilt eine absolute Ausschlussfrist (§ 30a VermG), für die prinzipiell keine Ausnahmen zugelassen werden.

Diese Vorschrift wurde erst zwei Jahre nach Erlass des Vermögensgesetzes u.a. auf Betreiben der Jewish Claims Conference nachträglich in das Gesetz eingefügt. Die JCC wollte damit sicherstellen, dass die ihr zugesprochenen Vermögenswerte nicht mehr von anderen beansprucht werden können.

Um diese Vorschrift ging es in einem kürzlich vor dem Verwaltungsgericht Berlin durchgeführten Prozeß. Die Kläger waren der Ansicht, dass § 30a VermG dem Grundgesetz der BRD widerspricht, also verfassungswidrig ist.

Die Vorschrift des § 30a VermG wird sehr rigoros angewandt. Selbst bei unverschuldeter Versäumnis des Antragstellers scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt aber ausnahmsweise eine Nachsichtgewährung in Betracht, wenn die Fristversäumnis auf ein staatliches Fehlverhalten zurückzuführen ist und wenn durch die Berücksichtigung der verspäteten Anmeldung der Zweck des § 30a VermG nicht verfehlt würde.

Staatliches Fehlverhalten wird in Rechtsprechung und Literatur sehr eng gesehen. Als Beispiele werden genannt, dass ein Wiedergutmachungsantrag rechtzeitig bei einer nicht zuständigen staatlichen Stelle eingereicht und von dieser nicht rechtzeitig an die richtige Stelle weitergeleitet wurde. Ein anderes Beispiel ist eine falsche Auskunft eines Nachlassgerichts zur Erbenstellung des Berechtigten.

Die vom Ausschluß ihrer Ansprüche Betroffenen sehen „staatliches Fehlverhalten“ aber unter viel weiteren Aspekten.

Staatliches Fehlverhalten Nummer 1: Nach der Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden und dem Raub ihres Vermögens waren viele Überlebende über die ganze Welt verstreut

und hatten keine Unterlagen über die Vermögensverhältnisse ihrer Vorfahren und Verwandten. Die Verfolgung und Ermordung von Millionen Juden war das abscheulichste staatliche Fehlverhalten in der deutschen Geschichte und war ursächlich dafür, dass nach 1990 rechtzeitige Restitutionsanträge unterblieben..

Staatliches Fehlverhalten Nummer 2: Vielfach waren die Betroffenen nach dem Kriege noch in der Lage, Anträge zu stellen. Dazu liefen tausendfach Verfahren vor den Ausgleichs-, den Entschädigungs- und den Wiedergutmachungsämtern der Bundesrepublik. Soweit die Vermögenswerte auf dem Gebiet der DDR belegen waren, wurden die entsprechenden Anträge mit der Begründung abgelehnt, dass sich der Vermögenswert außerhalb des Geltungsbereichs der Wiedergutmachungsgesetze befindet.

Nach der Auffassung der Kläger wäre es die Pflicht der Bundesrepublik gewesen, nach 1990 diese bisher abgelehnten Anträge von Amtswegen wieder aufzugreifen und zu bearbeiten. Die Akten waren noch vorhanden, die Adressen der Betroffenen bekannt. Diese Wiederaufnahme der Verfahren erfolgte nicht.

Staatliches Fehlverhalten Nummer 3: § 31 Abs. 2 VermG verlangt von den Vermögensämtern die Einbeziehung aller Dritten, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können. Das betrifft natürlich insbesondere die wahren Berechtigten in den Fällen, in denen die JCC für den Vermögenswert einen Antrag gestellt hat. Diese Einbeziehung unterblieb. Manchmal lagen sogar eigene Anträge der wahren Berechtigten vor, wurden aber z.B. deshalb nicht berücksichtigt, weil sich die Beibringung von Erbscheinen verzögerte. Stattdessen wurden die Vermögenswerte an die JCC übertragen

Staatliches Fehlverhalten Nummer 4: Die Begründung für die Ausschlussfrist, nur so habe sich verhindern lassen, dass jüdisches Vermögen dem deutschen Staat zufällt und in kürzester Frist Rechtssicherheit einkehrt, ist scheinheilig und unlogisch. Auch wenn die JCC nur als Treuhänder für das ihr übertragene Vermögen eingesetzt worden wäre, hätte die genannte Zielstellung erreicht werden können. Im übrigen wurde die hehre Zielstellung schon deshalb nicht vollständig erreicht, als auch die JCC selbst nur auf rechtzeitigen Antrag in die Rechtsstellung der Geschädigten eintreten konnte, obwohl es in vielen Fällen möglich gewesen wäre, eine Rückübertragung von Amtswegen durchzuführen.